



Gewaltschutz für ALLE Frauen: Positionierung von Frauenhauskoordinierung e.V. zu Debatten um geschlechtliche Selbstbestimmung & Frauenschutzräume

Täglich sind Menschen in Deutschland aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität Diskriminierungen, Anfeindungen und vielfältigen Formen von Gewalt ausgesetzt. Am häufigsten geht geschlechtsspezifische Gewalt¹ gegen Frauen von cis² Männern aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen aus, beispielsweise im Falle häuslicher Gewalt.³ **Auch Personen, die sich als trans*, inter* oder geschlechtlich nicht-binär verorten, sind in besonders hohem Maße durch geschlechtsbezogene Gewalt gefährdet und von ihr betroffen.**⁴

Mit Sorge beobachtet Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) die zunehmende Aggressivität, die geschlechterpolitische Debatten, beispielsweise im Kontext des Selbstbestimmungsgesetzes oder der paritätischen Besetzung von Listenplätzen, online wie offline prägt. Vielfach richtet sich diese vehement und nicht selten persönlich herabwürdigend gegen die Selbstbestimmung und Gleichstellung von trans*, inter* und nicht-binären Menschen. Derartige Anfeindungen verurteilen wir scharf. Sie sind zugleich Angriffe auf Menschenrechte und elementare demokratische Werte der Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und Würde aller Menschen.

FHK: Gewaltfrei und selbstbestimmt

Frauenhauskoordinierung steht für die individuelle Freiheit jeder Frau, ihr Leben frei von Gewalt zu leben und den eigenen Lebensentwurf selbstbestimmt umzusetzen. Grundlegender Bestandteil dieser frauenpolitischen Forderung nach Selbstbestimmung ist, Personen in ihrer geschlechtlichen Identität zu respektieren und ernst zu nehmen.

¹ Geschlechtsspezifische Gewalt beschreibt Gewalt gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ist „Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“ (Istanbul-Konvention, Artikel 3 d.). Gemeint sind damit alle Handlungen, durch die Frauen körperliches, sexuelles oder psychisches Leid erfahren oder wirtschaftlich Schaden nehmen. Vgl.: Europarat (2011): *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht*, URL: <https://rm.coe.int/1680462535> [letzter Aufruf 09.07.2025].

² Der Begriff cis beschreibt Menschen, deren Geschlechtsidentität – anders als bei trans* Personen – mit dem Geschlecht übereinstimmt, das ihnen bei ihrer Geburt zugeschrieben wurde bzw. von außen zugeschrieben wird.

³ So sind 80,5% der in der polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Opfer von Partnerschaftsgewalt weiblich. 98% der Bewohnerinnen von Frauenhäusern in Deutschland sind vor einem männlichen (Ex-)Partner oder Angehörigen geflohen. Quelle: FHK (2021): *Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen 2020*, URL: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2021-11-16_FHK_Frauenhausstatistik2020_Langfassung.pdf [letzter Aufruf 09.07.2025].

⁴ Das Bundesinnenministerium (BMI) verzeichnete 2020 insgesamt 782 Straftaten im Bereich der Hasskriminalität gegen LGB-TIQ-Personen. Hasskriminalität, die sich gegen das Geschlecht oder die Geschlechtsidentität richtet, erfasste das BMI 2020 erstmals als eigene Kategorie. Quelle: BMI (2021): *Straf- und Gewalttaten im Bereich Hasskriminalität 2019 und 2020*, URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/05/pmk-2020-hasskriminalitaet.pdf?blob=publicationFile&v=4> [letzter Aufruf: 09.07.2025].



So gilt: **Mit Frauen meint FHK grundsätzlich alle cis Frauen, trans* Frauen, intergeschlechtliche Frauen sowie alle Menschen, die sich als Frauen oder Mädchen verstehen.**

Das entspricht auch der Begriffsbestimmung in der Istanbul-Konvention⁵. Zahlreiche wissenschaftliche Disziplinen belegen, dass geschlechtliche Identität nicht allein durch biologische, sondern maßgeblich auch durch soziale und psychische Faktoren beeinflusst wird. Daraus ergibt sich in der gesellschaftlichen Lebensrealität ein Spektrum geschlechtlicher Identitäten, denen die Zweiteilung Mann-Frau nicht gerecht wird. Die Achtung vor dieser Vielfalt und dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung gehören unverzichtbar zu unserem Einsatz für eine gleichberechtigte Gesellschaft frei von Gewalt.

Gewaltschutz für ALLE Frauen

Trans* Frauen, intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Menschen zählen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität zu den besonders vulnerablen und in hohem Maße von Gewalt bedrohten Personengruppen. Entsprechend hoch ist die Notwendigkeit, für diese bedarfsgerechte und leicht zugängliche Angebote für Schutz und Unterstützung zu gewährleisten. **Die Istanbul-Konvention, die in Deutschland seit 2018 rechtsgültig ist, erkennt nicht-binäre Menschen und trans* Personen mithin ausdrücklich als besonders schutzbedürftig im Sinne des Übereinkommens an und bekräftigt die in der EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU)⁶ formulierten Schutzansprüche.⁷**

Bislang erweist sich jedoch gerade für solch vulnerable Gruppen der Zugang zu Unterstützung bei Ge- walterfahrungen aufgrund bestehender (struktureller) Diskriminierungen und mangelnder Ressourcen in der Praxis oftmals als besonders hürdenreich und unzureichend. **Den diskriminierungsfreien Zugang zu Schutz vor Gewalt halten wir für einen zentralen Gradmesser für die Verwirklichung eines gleichberechtigten Zusammenlebens in einer demokratischen Gesellschaft.** Entsprechende Hürden gilt es ab- und nicht durch Schüren von Ängsten und Konkurrenzen weiter aufzubauen. FHK setzt sich dafür ein, geschlechtsspezifische Gewalt frühzeitig zu verhindern und ALLEN gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern, so auch inter* und trans* Personen in der weiblichen Geschlechtsrolle, passenden Schutz und bedarfsgerechte Unterstützung zu ermöglichen.

⁵ Vgl. Europarat (2011): Istanbul Konvention, Artikel 3 c [letzter Aufruf 07.04.2022].

⁶ EU (2012): *Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI*, URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0029&from=DE> [letzter Aufruf 09.07.2025].

⁷ Vgl. Artikel 12, Erläuterung 87 sowie Art. 4, Absatz 3, Erläuterung 53 Istanbul-Konvention. Quelle: Europarat (2011), [letzter Aufruf 07.04.2022].



Schutz in Frauenhäusern

Frauenhäuser werden dann aufgesucht, wenn Hilfe (über)lebensnotwendig ist. Ihr Anspruch ist es, für potentiell ALLE Frauen, die von Gewalt betroffen sind, angemessenen Schutz und Unterstützung sicherzustellen. Aus Anlass der aktuellen Debatten halten wir es als Fachverband in diesem Kontext für angezeigt, die praktischen Gegebenheiten und Abläufe in Frauenhäusern zu verdeutlichen:

Bereits seit vielen Jahren finden auch trans* Frauen und nicht-binäre Personen in Deutschland regelmäßig Schutz in Frauenhäusern. **Ob ein bestimmtes Frauenhaus für eine gewaltbetroffene Frau und ihre Kinder in der jeweiligen Situation die adäquate Anlaufstelle ist und passende Unterstützung bieten kann, wird von den Fachkräften vor Ort stets im Einzelfall entschieden. Dies gilt unterschiedslos für die Aufnahme von cis Frauen wie von trans* Frauen oder nicht-binären Menschen.**

Dafür werden die Gegebenheiten der einzelnen Frauenhäuser (z.B. räumliche Bedingungen, Sicherheitsgrad, fachspezifische Kenntnisse des Personals etc.), die Bedürfnisse der gewaltbetroffenen Person und die Bedarfe der im Frauenhaus wohnenden Frauen in Einklang gebracht. Die Mitarbeiter*innen von Frauenhäusern sind fachlich qualifiziert und können das aktuelle Schutzbedürfnis der betreffenden Person ebenso einschätzen wie die spezifischen Möglichkeiten des Frauenhauses. Sie wissen, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt sind, und sind dafür ausgebildet, potentielle Konfliktmöglichkeiten abzuwägen und vorausschauend zu handeln. **Auf das Urteilsvermögen dieser erfahrenen und qualifizierten Fachkräfte zu vertrauen, ist nicht zuletzt eine Frage des Respekts vor der professionellen Arbeit, die Frauenhäuser seit Jahrzehnten für den Gewaltschutz von Frauen leisten.**

Demnach erhält niemand allein aufgrund des Frauseins automatisch Zugang zu einem Frauenhaus. Alle Aufnahmen werden fachlich qualifiziert und nach verschiedenen Kriterien, insbesondere akuter Gewaltbetroffenheit, geprüft. Dieser Grundsatz bleibt durch das Gewalthilfegesetz unberührt. Zahlreiche der in öffentlichen Debatten heraufbeschworenen Bedrohungsszenarien⁸ entbehren mithin einer Grundlage in den praktischen Gegebenheiten der Frauenhausarbeit und erweisen sich vor dem Hintergrund der beschriebenen Fachlichkeit als unbegründet.⁹

Geeint für Gleichberechtigung – Diskriminierungen im Gewaltschutz abbauen

FHK stellt sich entschieden gegen Versuche, den Einsatz für Frauenrechte und queere Anliegen gegen einander auszuspielen oder in Konkurrenz zu setzen. Wir sind der Überzeugung, dass derartige Strategien die Schwächung aller beteiligten Parteien zur Folge haben und das Streben nach Gleichberechtigung

⁸ Dazu zählt z.B., dass cis Männer sich unter mutwilligem Missbrauch des geplanten Selbstbestimmungsrechts qua Sprechakt zu Frauen erklären würden, um dann Plätze in Anspruch zu nehmen, die eigentlich schutzsuchenden Frauen zustehen.

⁹ In der Arbeit von FHK sind entsprechend in Deutschland bislang auch keine Fälle von missbräuchlicher Nutzung von Frauenhäusern der Mitglieder von FHK in diesem Kontext bekannt.



nachhaltig gefährden. Insbesondere entsprechende Strategien von antifeministischen und rechts-populistischen Netzwerken, die wir mit Sorge beobachten, muss mit ebenso entschlossenem wie geeintem Einsatz für Vielfalt und Freiheit aller begegnet werden.

Mit ihren Mitgliedsverbänden steht Frauenhauskoordinierung für eine offene und menschenrechts-basierte Soziale Arbeit, die getragen ist von Respekt gegenüber der Verschiedenheit aller Menschen. Wir positionieren uns gegen jede Form der Diskriminierung innerhalb und außerhalb unserer Einrichtungen. Wie die gesamte Gesellschaft ist jedoch auch das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen nicht von selbst ein diskriminierungsfreier Raum. FHK ist sich folglich der Verantwortung und Notwendigkeit bewusst, Fachkräfte weiter entsprechend für unterschiedliche Bedarfe zu sensibilisieren.

Besonderen Unterstützungsbedarfen vulnerabler Gruppen gilt es zudem fachlich kompetent zu begegnen. Dafür sind entsprechende Ressourcen notwendig. Die beachtlichen Lücken, die den Gewaltschutz für Frauen seit Jahrzehnten prägen, wirken sich auch in diesem Kontext negativ auf Schutzsuchende aus. Wie gut Einrichtungen auf entsprechende Bedarfe und eine diskriminierungssensible Beratung gewaltbetroffener trans* Frauen sowie nicht-binärer und inter* Personen eingestellt sind, unterscheidet sich entsprechend in den ca. 400 Frauenhäusern und Schutzhäusern im Bundesgebiet aktuell noch erheblich und hängt stark von den spezifischen Gegebenheiten vor Ort sowie den jeweiligen Ressourcen ab.¹⁰

Es gehört zu den tragenden Visionen von FHK, die fortbestehenden Diskrepanzen zwischen dem fachlich und ethisch Gebotenen und den praktischen und rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten aufzuheben. Dazu gehört für Frauenhauskoordinierung der Gewaltschutz für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder nach dem Gewalthilfegesetz sicherzustellen sowie für die Personen, die im Sinne der Istanbul-Konvention als besonders schutzbedürftig anerkannt sind und im Gewalthilfegesetz nicht berücksichtigt wurden.

Frauenhauskoordinierung e.V.

September 2022 (aktualisiert Juli 2025)

¹⁰ Einige Frauenhäuser machen auf ihren Websites und Informationsmaterialien bereits ersichtlich, ob sie für trans* und inter* Personen besonders geeignet sind. Schutzsuchende inter* Personen und trans *Frauen können sich jedoch prinzipiell an jedes Frauenhaus wenden. Wie üblich wird dann im Einzelfall entschieden, ob das betreffende Frauenhaus die erforderliche Unterstützung leisten kann.